

Betr.: Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Erklärungen der Mitglieder des Gemeinderates und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern in den Ausschüssen der Gemeinde Rommerskirchen gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 ist seit 1.3.2005 in Kraft.

Das Gesetz gilt u.a. für die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, gemäß § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW sind die Mitglieder des Rates sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich folgende Auskünfte zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die von den Mitgliedern des Gemeinderates und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rommerskirchen abgegeben schriftlichen Erklärungen liegen während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Rommerskirchen zur Einsichtnahme im Rathaus, Büro der Kommunalvertretung, Zimmer 1.22 (1. Etage), Bahnstr. 51, 41569 Rommerskirchen öffentlich aus.

Um vorherige Terminabsprache unter 02183/8001021 wird gebeten.

Rommerskirchen, 19.12.2025
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez.

Ariane Batenburg
Antikorruptionsbeauftragte